

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 26.4.2022**  
**(Prof. Glaser/Prof. Flora)**

**I.**

A möchte sein altes Auto verkaufen. Er bittet den Mechaniker M, das Fahrzeug nach § 57a KFG zu begutachten. M nimmt den Auftrag an. Aber später fehlt ihm die Zeit zur Begutachtung und er stellt ein positives Prüfgutachten aus, ohne das Auto geprüft zu haben.

Mit dem positiven Gutachten kann A das Auto an Z verkaufen. Z fährt mit dem Auto bei Regen auf der Autobahn, als plötzlich vor ihm ein Stau angezeigt wird. Trotz dem regelkonformen Sicherheitsabstand kann Z nicht mehr entsprechend bremsen und fährt auf das vor ihm stehende Auto auf. Der Fahrer (F) des anderen Autos wird durch den Aufprall verletzt. F hat ein Schleudertrauma und der Arzt verschreibt ihm für vier Wochen eine Halskrause (Schanzkrawatte).

Im Sachverständigengutachten wird festgestellt, dass das Auto des Z verkehrsuntauglich war: Aufgrund der stark abgenutzten und verkehrsuntauglichen Bremsbeläge war der Bremsweg deutlich verlängert.

Als Z davon erfährt, geht er zu A und will von ihm den Kaufpreis und die seit dem Unfall tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt, sonst werde er ihn bei der Polizei anzeigen, weil er ihm ein verkehrsuntaugliches Auto verkauft hat. A lehnt ab und zeigt den M bei der Polizei an.

***Prüfen Sie die Strafbarkeit von M und Z!***

**II.**

X wird vorgeworfen, mit einer entfremdeten Bankomatkarte Geld am Bankomaten behoben zu haben. In der Hauptverhandlung beteuert X, dass ihr das Opfer, ihre alte etwas verwirrte Nachbarin, die Karte und den Code einvernehmlich übergeben habe, damit sie ihr Einkäufe erledigen konnte. Sie gebe allerdings zu, einmalig auch Geld für sich (500 €) abgehoben zu haben.

Das Gericht glaubt X nicht und verurteilt X nach § 127, § 129 Abs 1 Z 3; § 241e Abs 1 StGB und führt dazu aus, dass die Angeklagt die Bargeldbehebungen in der Höhe von 2400 € „ohne ausdrückliche Zustimmung des Opfers vorgenommen hätte“. Das stützt das Gericht auf die „Aufstellungen des Pensionskontos des Opfers“ und die „angefertigten Lichtbilder von den Bankomatbehebungen“.

Nach der Urteilsverkündung und erteilter Rechtsmittelbelehrung gibt X zunächst keine Erklärung ab. Zwei Tage später, nachdem sich X mit ihrem Verteidiger beraten hat, meldet der Verteidiger ein Rechtsmittel an. Am nächsten Tag erklärt X – ohne den Verteidiger zu informieren – schriftlich „Sie nehme das Urteil an“. Trotzdem führt der Verteidiger das Rechtsmittel aus.

- 1. Welches Gericht ist für die Hauptverhandlung zuständig?***
- 2. Welches Rechtsmittel wird der Verteidiger erheben und warum?***
- 3. Wird es Erfolg haben?***

***Viel Erfolg!***